


Seestrasse 87
8942 Oberrieden
Telefon +41 (0)44 722 58 00

Verfügung

vom 29. August 2014

Nr. 64 / 2014

Bachmann Stegemann + Partner			
An	begl	881	leg
Vis	ms	M	leg
E 1. SEP. 2014			
Kopie an:	dele.	self	
		plan	

Vorübergehende Verkehrsanordnung auf Gewässern

Gesuchstellerin: **Bachmann Stegemann + Partner AG**, Postfach, 8450 Andelfingen
vertreten durch Dominik Krebs

Mit Eingabe vom 27. August 2014 beantragt die Gesuchstellerin eine Sperrung der Schifffahrt für die ökologischen Renaturierungsmassnahmen in Thur zwischen der Altnerbrücke und der Ellikerbrücke.

Der erste Teil des Thurauenprojektes gemäss RRB Nr. 370/2005 ist weitgehend abgeschlossen. In einem nächsten Schritt werden folgende Arbeiten ausgeführt: Abbruch der bestehenden Längsverbauungen im Projektgebiet der Thur. Aufwertung des linken Ufers im Eggrank. Erstellung von Bühnen als Ergänzung zur Ufersicherung. Abtragung von Material auf der Kurveninnenseite des Eggranks und Erstellung eines Flachufers. Erstellung einer Uferabflachung bei der Ellikerbrücke. Durch geeignete Massnahmen die Ellikerbrücke gegen Hochwasser sichern.

Die Gesuchstellerin ist für die Ausführung der geplanten Arbeiten angewiesen, Baumaschinen (Grossdumper) im Flussbett einzusetzen. Die im Flussbett fahrenden Baumaschinen gefährden die Schifffahrt in diesem Bereich erheblich. Die Notwendigkeit für die beantragte Sperrung für die Schifffahrt während der Bauarbeiten ist somit ausgewiesen.

Unterhalb der Baustelle gibt es bis zum Thurspitz keine Möglichkeit Schiffe einzuwassern. Es wird deshalb während der Bauzeit auch das Teilstück Ellikerbrücke bis Thurspitz für den Schiffsverkehr gesperrt.

Die Bewilligung für die beantragte Schifffahrtsanordnung gestützt auf Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975, Art. 36 Abs. 2 der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern vom 8. November 1978, § 4 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt auf zürcherischen Gewässern vom 7. Mai 1980 zu erteilen.

Besondere örtliche Anordnungen, die durch Verbots- oder Gebotssignale angezeigt werden, sind zu veröffentlichen und dürfen erst angebracht werden, wenn sie ordnungsgemäss verfügt sind (§ 11 Abs. 1 und Abs. 2 der Schifffahrtsverordnung vom 7. Mai 1980).

Da im Falle eines Hochwassers die Gefahr besteht, dass die eingesetzten Bagger und deren Besatzung gefährdet wären, sind Massnahmen zur Schadensverhütung zu planen und die Zuständigkeiten festzulegen. Eine Alarmierung kann mit der Hochwasserzentrale des Kantons Zürich abgesprochen werden. Die Hochwassersicherheit obliegt der Gesuchstellerin.

Der Kanton Zürich haftet nicht für Unfälle und Ansprüche, die im Zusammenhang mit den oben erwähnten Arbeiten entstehen können.

verfügt die Kantonspolizei:

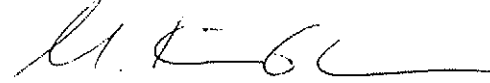
- I. Infolge Renaturierungsmassnahmen in der Thur und deren Ufer im Abschnitt Altnerbrücke bis Ellikerbrücke ist die Durchfahrt der Schifffahrt auf der Thur ab Kilometer 65,28 (50m unterhalb der Altnerbrücke bis Kilometer 70,73 (Thurspitz) vom 22. September bis Ende der Bauarbeiten (voraussichtlich 31. März 2015) gesperrt.
- II. Die Gesuchstellerin hat an der Altnerbrücke Richtung flussabwärts zwei Sichtzeichen A.1 (Verbot der Durchfahrt) mit dem Zusatz «nach 50m» anzubringen. Beim Sichtzeichen auf der linken Flussseite ist zudem das Signal E.10 (Stelle zum Auswassern von Schiffen) mit dem Zusatz «linkes Ufer nach 50m» anzubringen. In der Flussmitte ist ausserdem das Gebotszeichen B.1 mit Pfeil Richtung links (Gebot, die durch den Pfeil angegebene Richtung einzuschlagen) anzubringen. Bei der Auswasserungsstelle ist das Signal E.10 (Stelle zum Auswassern von Schiffen) anzubringen. Zudem sind beim Thurspitz bei den bestehenden Signalen in Richtung flussaufwärts je ein Sichtzeichen A.1 (Verbot der Durchfahrt) anzubringen.
- III. Bei der signalisierten Auswasserungsstelle ist mit Steinblöcken das Emporsteigen und das Abtransportieren der ausgewasserten Schiffe zu erleichtern.
- IV. Die Signalisation gemäss Ziff II ist am Ende der Bauarbeiten wieder zu entfernen. Der Beginn und die Beendigung der Bauarbeiten ist der kantonalen Seepolizei (044 722 58 30) telefonisch mitzuteilen.
- V. Die Gesuchstellerin hat für den Fall eines Hochwassers Massnahmen zu planen, welche verhindern, dass Bagger oder Bauarbeiter gefährdet werden.
- VI. Dispositive Ziffern I. – IV. und IX., die Bezeichnung der verfügenden Stelle sowie eine Telefonnummer der Gesuchstellerin für nähere Informationen sind von dieser bis spätestens 10. September in den regionalen amtlichen Publikationsorganen der Gemeinden Flaach, Andelfingen, Kleinandelfingen und des Bezirkes Andelfingen auf eigene Kosten zu veröffentlichen. Die Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich erfolgt durch die verfügende Stelle und wird in Rechnung gestellt.
- VII. Die verantwortlichen Organe der Gesuchstellerin haben die Einhaltung der aufgeführten Auflagen zu überwachen und werden bei Nichtbefolgen gemäss Art. 292 StGB mit Busse bestraft.
- VIII. Die Kosten dieser Verfügung betragen Fr. 180.-- (inkl. Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zürich). Sie werden der Gesuchstellerin auferlegt und separat in Rechnung gestellt.
- IX. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- X. Schriftliche Mitteilung an:
 - Bachmann Stegemann + Partner AG, Dominik Krebs, PF, 8450 Andelfingen
 - ALN, Fachstelle Naturschutz, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
 - Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich, PF, 8090 Zürich
 - Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Wäldchetor, 8090 Zürich

- Gemeindeverwaltung Flaach, Postfach 24, Wesenplatz 1, 8416 Flaach
- Gemeindeverwaltung Andelfingen, Thurtalstrasse 9, 8450 Andelfingen
- Gemeindeverwaltung Kleinandelfingen Kanzleistr. 2, 8451 Kleinandelfingen
- Kommando Lehrverband Genie/Rettung, Stabsadj M. Frei, 5620 Bremgarten
- Kantonspolizei Thurgau, Seepolizei, Bleichestrasse 42, 8280 Kreulingen
- Kantonspolizei Zürich, Rechnungswesen, Reitergasse 1, PF, 8021 Zürich
- Kantonspolizei Zürich, Seepolizei, Seestr. 87, 8942 Oberrieden

KANTONSPOLIZEI ZÜRICH

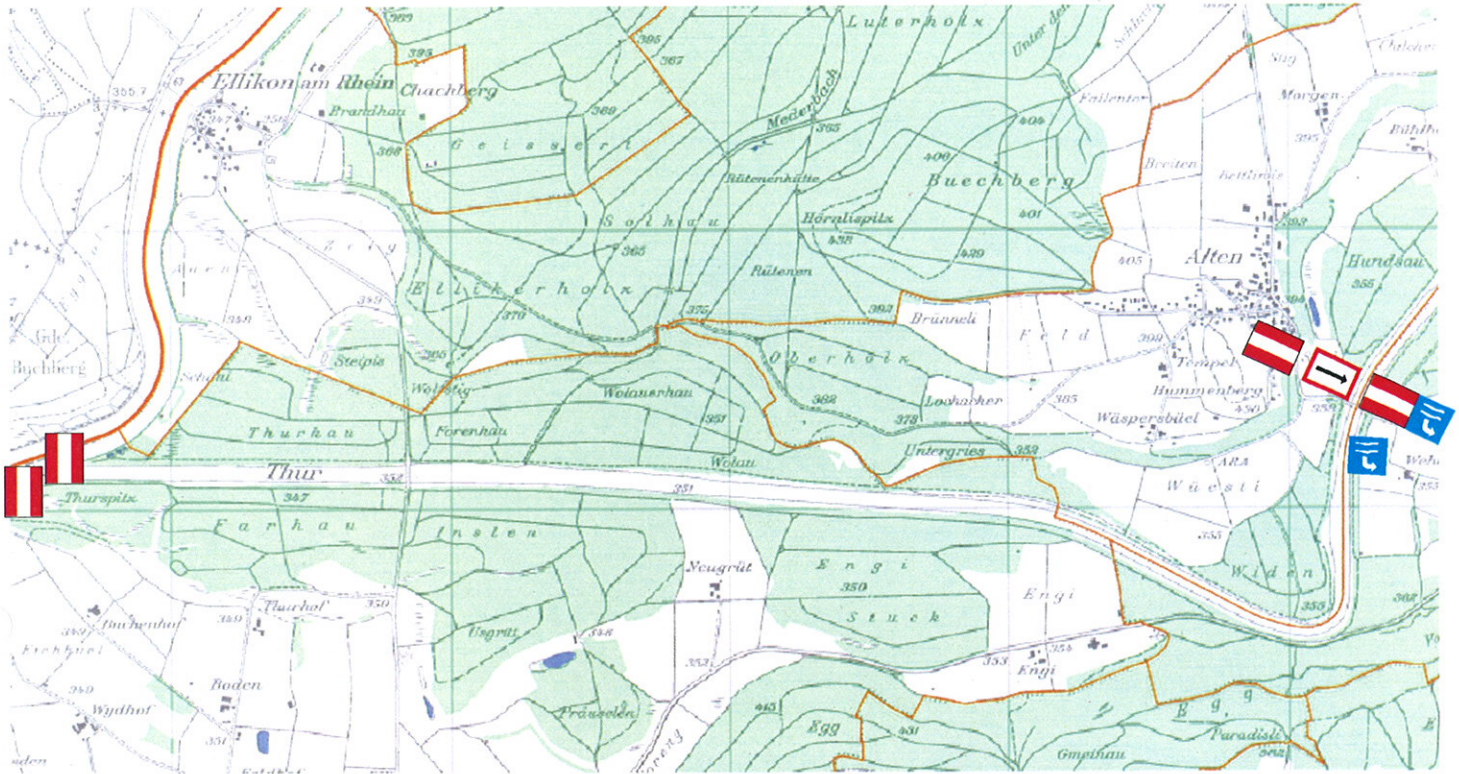
Verkehrspolizei-Spezialabteilung

Chef Verkehrspolizei-Spezialabteilung



Hptm Martin Kübler

Vorübergehende Verkehrsanordnung auf der Thur vom 22.09.2014 - 31.03.2015



B.1 Gebot, die durch den Pfeil angegebene Richtung einzuschlagen.



E.10 Stelle zum Auswassern von Schiffen



A.1 Verbot der Durchfahrt